



Kostenbeitragsatzung

zur Satzung der Gemeinde Abtsteinach vom 01.01.2026 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Abtsteinach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (GVBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach in ihrer Sitzung am 19.02.2026 nachstehende

Kostenbeitragsatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Abtsteinach

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung der in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Abtsteinach aufgenommen Kinder haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Kostenerstattungen (Entgelte) zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung und die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke wie z.B. Frühstück.

Als Kostenbeiträge und Entgelte sind zu zahlen:

- a) der Kostenbeitrag;
- b) das Verpflegungsentgelt;
- c) die Frühstückspauschale
- d) das Getränke- und Bastelentgelt

- (4) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu entrichten. Angemeldete Essen müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Eine Buchung ist für 2, 3 oder 4 Tage, lediglich im Abenteuerland, in der Woche möglich. Die Tage sind fest vereinbart und können während des Kindergartenjahres nicht getauscht werden.
- (5) Das Getränke- und Bastelentgelt stellt eine Kostenbeteiligung an den Getränken und am Bastelbedarf für die Kinder dar. Es wird pauschaliert erhoben und ist ebenso wie die Aufwendungen für besondere Aktivitäten (z.B. Theaterbesuche u.a.) von den Zahlungspflichtigen zu erstatten.
- (6) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungs-, Getränke- und Bastelentgelt sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten. Im Anmeldungsmonat wird nur die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben, wenn das Kind erst nach dem 15. Kalendertag aufgenommen wird.

§ 2 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt):

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag mtl.	Davon freigestellt nach §3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Regelbetreuung „alle Kindergärten“	bis zu 6 Std/ Tag (ohne Mittagsversorgung) 07:30 – 13:30 Uhr	225,00 €	225,00 €	0,00 €
Ganztagesplatz „Wirbelwind“	Mo. – Do. 07:15 – 14:45 Uhr Freitag 07:15 Uhr – 13:15 Uhr	280,00 €	225,00 €	55,00 €
Ganztagesplatz „Abenteuerland“	Montag 07:30 – 15:00 Uhr Die. – Do. 07:30 – 16:00 Uhr Freitag 07:30 – 13:30 Uhr	318,00 €	225,00 €	4 Tage 93,00 € 3 Tage 69,75 € 2 Tage 46,50 €

In den Kindergärten Abenteuerland und Kinderinsel wird neben dem Betreuungsbeitrag zusätzlich eine Frühstückspauschale gem. § 4 erhoben.

Sobald ein Ganztagesplatz (Wirbelwind und Abenteuerland) gebucht wird, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend und es wird neben dem Betreuungsbeitrag ein Verpflegungsentgelt gem. § 4 erhoben.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Abtsteinach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 3. Bei Wegzug (siehe hierzu auch § 3 Absatz 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern im Kindergarten Stoanischer Abenteuerland (Benutzungssatzung) in ein anderes Bundesland erfolgt keine Befreiung von den Kostenbeiträgen. Die Kostenbeiträge gem. § 2 dieser Satzung sind von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Abtsteinach, wird der Kostenbeitrag gemäß §2 und das Verpflegungsentgelt, Getränke- und Frühstücksgeld gemäß §5 dieser Satzung für jedes weitere Kind ermäßigt.
- (2) Die Ermäßigung erfolgt wie folgt:
1. Für das **erste Kind** ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.
 2. Für das **zweite Kind** beträgt der Kostenbeitrag **80 %** des jeweils geltenden Beitrags.
 3. Für **jedes weitere Kind** beträgt der Kostenbeitrag **50 %** des jeweils geltenden Beitrags.
- (3) Maßgeblich ist die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Abtsteinach durch mehrere Kinder einer Familie, unabhängig davon, ob die Kinder dieselbe oder unterschiedliche Einrichtungen der Gemeinde besuchen.
- (4) Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder, die mit einer sorgeberechtigten Person in einem Haushalt leben.
- (5) Die Ermäßigung wird nur für die Zeit gewährt, in der mehrere Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

§ 5

Verpflegungsentgelt, Getränke- und Frühstücksgeld

Der Gemeindevorstand wird zur Festsetzung des Verpflegungsentgeltes sowie des Getränke- und Bastelentgeltes nach § 1 Absatz 3 Buchstaben b) bis d) ermächtigt.

Folgende Pauschalen für Verpflegungs-, Getränke- und Bastelgeld werden erhoben:

Verpflegungsentgelt 2 Tage/Woche	50,00 € / Monat
Verpflegungsentgelt 3 Tage/Woche	75,00 € / Monat
Verpflegungsentgelt 4 Tage/Woche	100,00 € / Monat
Frühstückspauschale	50,00 € / Monat
Getränkeentgelt	7,50 € / Monat
Bastelentgelt	7,50 € / Monat

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Zahlungspflicht für Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungs-, Getränke- und Bastelentgelt sowie die Frühstückspauschale sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, betrieblicher Veranstaltungen, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach und der Abgabenordnung.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach §90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt durch die Sorgeberechtigten ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Gegebenenfalls kann bei Kindergartenkindern auch eine Kürzung der Betreuungszeit auf das Modul „Regelbetreuung“ erfolgen.
- (6) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückständige Kostenbeiträge führen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausschluss aus der Betreuung für die Module, in denen keine Befreiung gemäß §3 gewährt wurde.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
 2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
 3. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Abtsteinach soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt 01.04.2026 in Kraft. Die bisherige Kostenbeitragssatzung vom 01.01.2026 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Kostenbeitragssatzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Abtsteinach, den 19.02.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach

Sven Bassauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach im Amtsblatt der Gemeinde Abtsteinach (namentlich „Hardbergbote“) vom 06.03.2026 bekannt gemacht. Sie tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Abtsteinach, den 09.03.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach



Sven Bassauer
Bürgermeister

